

29. Änderung des Flächennutzungsplans 1993,, Erweiterung Sportgelände Nufringen“

Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB (Planauslage)

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bewertung - Abwägung - Stellungnahme der Verwaltung
Zweckverband Klärwerk Gärtringen-Nufringen (27.04.2015)	
Der Zweckverband Klärwerk Gärtringen-Nufringen hat weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Flächennutzungsplan-Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bodenseewasserversorgung (24.04.2015)	
Im Bereich dieses Flächennutzungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Aussagen der Bodenseewasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Hildrizhausen (24.04.2015)	
Die Belange der Gemeinde Hildrizhausen werden durch die Planungen der Gemeinde Nufringen (sowohl bei der Änderung des Flächennutzungsplans, als auch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes) nicht berührt. Die Gemeinde Hildrizhausen hat somit keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme der Gemeinde Hildrizhausen wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Gärtringen (27.04.2015)	
Die Gemeinde Gärtringen hat weder Anregungen noch Bedenken zur o. g. Flächennutzungsplan-Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Verband Region Stuttgart (28.04.2015)	
Das Vorhaben liegt in einem Regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 (Z)). In diesen liegen häufig nachweislich bestandskräftige, genehmigte baulichen Anla-	Die Aussage des Verbandes, dass gegen das Vorhaben <u>keine regionalplanerischen</u> Ziele entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Ziele des

<p>gen, Vorhaben und Bebauungspläne im Außenbereich, wie z. B. Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Der Umfang der geplanten Erweiterung entspricht der bisherigen Ausprägung des Sportgeländes, damit stehen dem Vorhaben keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerdem in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 (G)).</p> <p>Den damit verbundenen Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage im Verdichtungsraum auch Wald im Verdichtungsraum - und somit ein Ziel der Landesplanung - betroffen ist.</p> <p>Das im Plansatz 5.3.4 festgelegte Ziel des Landesentwicklungsplans 2002 bezüglich des Schutzes des Waldes im Verdichtungsraum gilt unmittelbar.</p> <p>Es wird auch auf die Stellungnahme zum entsprechenden Bebauungsplan „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion“ an die Gemeinde Nürtingen vom 29.01.2015 verwiesen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen bzw. nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Verbandes Region Stuttgart, insbesondere im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Forstwirtschaft sind bei der Planung berücksichtigt. Im Rahmen der parallel zum Flächennutzungsplanverfahren laufenden Bebauungsplanung wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefertigt, sowie entsprechende Steckbriefe möglicher forstrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Diese bilden die Grundlage für die im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens einzuholende Genehmigung für die Waldumwandlung. Zwischenzeitlich konnten in einem Auswahlverfahren unterschiedlicher Alternativflächen eine für den Ausgleich geeignete Ausgleichsfläche gefunden werden.</p> <p>Dem formulierten Ziel des Regionalplans wird durch die Aufforstung von Flächen für den entstehenden Verlust von Waldflächen nachgekommen. Eine Verschlechterung der derzeitigen Situation wird somit entgegengewirkt. Unterstützend wirken hier die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung.</p> <p>Der parallel laufende Bebauungsplan wurde mittlerweile als Satzung beschlossen, zwischenzeitlich genehmigt und hat durch öffentliche Bekanntmachung Rechtskraft erreicht. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wurde beantragt und von der Stadt Herrenberg als Verfahrensführer im Flächennutzungsplanänderungsverfahren unterzeichnet.</p> <p>Die ursprüngliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung der Sportanlagen „Westlich Waldstadion“ vom 29.01.2015 ist bekannt und inhaltlich im Wesentlichen Deckungsgleich mit dem jetzigen Schreiben.</p> <p>Der Bitte dem Verband ein Exemplar des Flächennutzungsplans nach Verfahrensabschluss zukommen zu lassen soll entsprochen werden.</p>
<p>Netze BW GmbH (18.05.2015)</p>	
<p>Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.</p> <p>Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme der Netzplanung im Netzgebiet Mitte zu o. g. Verfahren:</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW wird zu Kenntnis genommen und soll bei der Umsetzung der Planung beachtet werden.</p>

<p>Im eingezeichneten Bereich „Erweiterung Sportgelände Nufringen“ sei auf die existente NS-Leitung (siehe Anlage) hingewiesen. Eventuelle Änderungen an unseren Anlagen oder Netzerweiterungen werden im Zuge von Bebauungsplanverfahren geregelt. Wir bitten daher um eine frühzeitige Beteiligung. Ansonsten bestehen seitens der Netzplanung Netzgebiet Mitte keine Bedenken und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Strom, Mittel- und Niederspannung sowie Gas, Mittel- und Niederdruck). Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p>Unitymedia BW GmbH, Kassel (19.05.2015)</p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg (26.05.2015)</p>	
<p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt in der Zone III B des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Kellern, Nißquelle" (LUBW-Nr. 23) der Gemeinde Gärtringen. Hierauf ist im Textteil des Flächennutzungsplans bereits hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	
Regierungspräsidium Stuttgart (01.06.2015)	
<p>Raumordnung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion“ vom 06.05.2015. Aus den dort aufgeführten Gründen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Umwelt <u>Naturschutz:</u> Naturschutzgebiete, sowie Flächen des Arten-</p>	<p>Der Hinweis, dass keine <u>grundsätzlichen</u> Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abarbeitung der genannten Belange erfolgt üb-</p>

<p>schutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es liegt jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Schönbuch“, sowie im Vogelschutzgebiet „Schönbuch“.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 2) nicht vorliegt. Die Prüfung dieser artenschutzrechtlichen Belange gem. §§ 44 ff BNatSchG sowie die weitere naturschutzfachliche Beurteilung (z.B. auch Natura 2000-Belange) obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für besonders geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Schmitz, Referat 55, 0711/904-15502, andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Haas, Referat 56, 0711/904-15613, barbara.haas@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Referat 45 -Straßenbetrieb und Verkehrswesen- sowie Referat 83.2 -Denkmalpflagemelden Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in Papierform und in digitalisierter Form im Originalmaßstab zu übersenden.</p>	<p>licherweise (noch) nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung sondern im Rahmen des konkreteren Bebauungsplanverfahrens bzw. vor Umsetzung der Bebauung.</p> <p>Die Fehlanzeige wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Mehrfertigung des Flächennutzungsplans soll dem Regierungspräsidium nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Landratsamt Böblingen, Bauen und Gewerbe (01.06.2015)</p>	
<p><u>Baurecht</u></p> <p>Der Geltungsbereich der Änderung des FNP ist kleiner als der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion“. Dies ist zu ändern, da anderenfalls Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans nicht mit dem FNP übereinstimmen würden.</p>	<p>Es ist korrekt, dass die Abgrenzungen vom Bebauungsplan und Flächennutzungsplan nicht gänzlich deckungsgleich sind. Die Flächennutzungsplanänderung beschränkt sich auf die Kernbereiche, die zukünftig Flächen für Sportanlagen werden sollen und solche (Wegeflächen), welche zukünftig der Forstwirtschaft zugeordnet werden sollen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist daher abweichend</p>

	<p>vom Flächennutzungsplanänderungsbereich. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen östlich seines Geltungsbereiches bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage im Flächennutzungsplan dargestellt. Eine Änderungsnotwendigkeit wird daher nicht gesehen. Flächen im Norden, die zukünftig nicht mehr für die Sportanlage in Anspruch genommen werden sollen sind in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung einbezogen worden. Somit wird dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus einem nicht parzellenscharfen Flächennutzungsplans ausreichend Rechnung getragen.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Im Zuge des Bebauungsplans „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion, Nufringen“ wurde seitens des Immissionsschutzes bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Insbesondere die starke Vorbelastung des Plangebietes durch Lärm und Luftschadstoffe aufgrund der angrenzenden BAB 81 sind hier zu nennen.</p> <p>Darüber hinaus gehende Anmerkungen oder Bedenken bestehen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Sportgelände Nufringen“ unsererseits nicht.</p>	<p>Die vom Landratsamt abgegebene Stellungnahme zum Bebauungsplan muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens / Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden(hier Flutlichtanlage).</p> <p>Eine Alternativprüfung von Standorten hat stattgefunden, jedoch bietet es sich selbstverständlich an die Sportanlagen an einem Standort, an dem schon entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, zu bündeln. Dass eine gewisse Vorbelastung im Gebiet durch Lärm bzw. Luftschadstoffe durch die angrenzende BAB gegeben ist, soll in der Abwägung mit den anderen Standortvorteilen zurückgestellt werden.</p>
<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir regen an, dass im Zuge des Änderungsverfahrens die Fläche östlich der bestehenden Sportplätze, die noch als Fläche für Sportanlagen ausgezeichnet ist, in Flächen für die Forstwirtschaft abgeändert wird.</p>	<p>Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan bezieht sich auf den Geltungsbereich des von der Gemeinde Nufringen angestrebten Bauleitplanverfahrens für die Erweiterung des Waldstadions in Nufringen. Weitergehende Änderungen sollen derzeit am Flächennutzungsplan nicht vorgenommen werden. Eine etwaige Änderung kann im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Gesamtwerk) erfolgen.</p>
<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Durch die Ausweisung einer Fläche zur Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstadion in Nufringen sind landwirtschaftliche Belange zunächst nicht betroffen, da keine landwirtschaftlichen Flächen überplant werden, sondern Waldflächen.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch die für die</p>	<p>Die Ausführungen zu den landwirtschaftlichen Be-</p>

<p>notwendige Waldumwandlung erforderliche Ersatzaufforstung insofern betroffen, dass hierfür landwirtschaftliche Flächen dauerhaft der Nutzung entzogen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden jedoch landwirtschaftliche Belange bei der Suche nach Ersatzaufforstungsflächen hinreichend berücksichtigt. Dementsprechend werden keine Bedenken gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.</p>	<p>langen und den Ersatzaufforstungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurden sechs Alternativflächen gesucht, geprüft und in das Abwägungsmaterial aufgenommen. Als zu favorisierende Fläche wurde eine gemeindeeigene Wiesenfläche in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet gewählt. Eine Waldumwandlungserklärung wurde im Flächennutzungsplanverfahren von der Stadt Herrenberg für die Verwaltungsgemeinschaft unterzeichnet.</p>
<p><u>Forsten</u></p> <p>Die untere Forstbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der geplanten Flächennutzungsplanänderung, regt aber an, den Änderungsbereich etwas zu vergrößern, um im Flächennutzungsplan, die rund um das Sportgelände heute tatsächliche stattfindende und zukünftig geplante Nutzung der Flächen korrekt darzustellen.</p> <p>Innerhalb des derzeit geplanten Änderungsbereichs ist die vorgesehene neue „Fläche für Forstwirtschaft“ noch weiter in südliche Richtung auszuweiten.</p> <p>Der südliche Waldrand befindet sich heute auf Höhe des Weges, welcher zwischen dem Waldstadion und dem südlichen liegenden Sportplatz verläuft.</p> <p>Die Änderungsvorschläge außerhalb des geplanten Änderungsbereiches beziehen sich auf folgende Flurstücke:</p> <p>1. Fläche westlich des Änderungsbereiches:</p> <p>a. Die nördlichen Teilflächen der Flurstücke Nr. 4237, 4238 und 4239 sind im Flächennutzungsplan als „Wald“ und damit als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt. Tatsächlich sind diese Flurstücksflächen aber nicht mit Wald-bäumen bestockt und werden zusammen mit den westlich angrenzenden Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sollten deshalb im Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt werden.</p> <p>b. Die nordwestliche Ecke des Flurstücks Nr. 4236</p>	<p>Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan bezieht sich auf den Geltungsbereich des von der Gemeinde Nufringen angestrebten Bauleitplanverfahrens für die Erweiterung des Waldstadions in Nufringen. Weitergehende Änderungen sollen derzeit am Flächennutzungsplan nicht vorgenommen werden. Eine Änderung kann im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Gesamtwerk) mit umfangreicher Beteiligung zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erfolgen.</p>

<p>ist im Flächennutzungsplan bisher korrekt als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt. Diese Fläche liegt außerhalb des geplanten Änderungsbereiches und außerhalb der Bebauungsplanfläche „Erweiterung der Sportanlagen westlich Waldstation“.</p> <p>Tatsächlich wird diese kleine Waldfläche aber als solche mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu halten sein. Diese Waldfläche muss deshalb gemäß § 9 Landeswaldgesetz auch in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, diese kleine Fläche im Flächennutzungsplan zusätzlich als „Grünfläche mit Zweckbestimmung – Sportanlage“ darzustellen.</p> <p>2. Flächen östlich des Änderungsbereiches:</p> <p>Die mit Waldbäumen und Sträuchern bestockten Flächen südlich und östlich des im Plan als Sportplatz bezeichneten Spielfeldes stellen Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes dar. Im bisherigen Flächennutzungsplan sind diese allerdings als „Grünfläche“ dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes sollten hier eine Korrektur der Darstellung erfolgen und die Waldflächen als „Flächen für Forstwirtschaft“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p>	
<p><u>Straßenbau</u></p> <p>Aus Sicht des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Zu o. g. Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen Forstpolitik und Forstliche Förderung, Landesbetrieb ForstBW (03.06.2015)</p>	
<p>Waldflächeninanspruchnahme und Abgrenzung</p> <p>Durch die Festsetzungen im Flächennutzungsplan erfolgt eine Waldflächeninanspruchnahme von ca. 1,0 ha (laut Flächenbilanz zur Begründung des FNP Stand 25.03.2015). Die Abgrenzung des FNP-Geltungsbereiches sollte jedoch dahingehend überarbeitet werden, dass die tatsächlichen und geplanten Verhältnisse hinsichtlich der Waldflächenbetroffenheit korrekt und nachvollziehbar dargestellt werden. Insbesondere sollte sich die Abgrenzung weitestgehend am bereits abgestimmten BBP-Grenzverlauf orientieren. Dadurch wird sich die</p>	

Waldflächeninanspruchnahme von derzeit ca. 1,0 ha voraussichtlich verringern. Aus dem BBP-Änderungsverfahren, auf das sich auch der Umweltbericht bezieht, resultiert eine Waldflächeninanspruchnahme von 0,7860 ha.

Die erbetene Überarbeitung der Planunterlagen betrifft folgende Punkte (unter Bezug zur als Anlage beigefügten Karte):

1. Die Abgrenzung des FNP ist an die Abgrenzung des BBP bzgl. der Linienführung im Norden anzupassen (gelbes Dreieck).
2. Die Abgrenzung des FNP ist an die Abgrenzung des BBP bzgl. der Linienführung im Süden anzupassen (gelbes Dreieck). Davon ausgenommen bleibt die Einbeziehung des Wegabschnittes (Flurstück 4235 im Südosten), die bewusst vorgenommen wurde, um die Zufahrt zum Häckselplatz in Fläche für Forstwirtschaft ändern zu können.
3. Die Abgrenzung des FNP im Nordwesten (gelbe Raute, grün schraffierte Fläche) sollte den Waldbestandsrest einschließen und die Fläche als Grünfläche ausweisen.

Es wäre grundsätzlich sinnvoll die Waldfläche auch im näheren Umfeld der Sportanlage korrekt abzubilden. Im FNP von 1993 ist eine große Waldfläche (s. Karte gelber Punkt, grün schraffierte Fläche) als Sportanlagenfläche dargestellt. Die Gelegenheit der FNP-Änderung „Erweiterung Sportanlagen Nufringen“ könnte genutzt werden, um auch in diesem Bereich eine Bereinigung durchzuführen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen - hier „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport“ dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Ein Antrag auf Umwandlungserklärung ist über die untere Forstbehörde beim Regierungspräsidium (Abteilung Forstdirektion) einzureichen.

Da dem Vorhaben keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen und bereits konkrete Vorschläge zum forstrechtlichen Ausgleich erarbeitet wurden, kann die Erteilung der Umwandlungserklärung hiermit in Aussicht gestellt werden.

Die Ausführungen zu den forstwirtschaftlichen Belangen und den erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des parallel erfolgten Bebauungsplanverfahrens wurden sechs Alternativflächen gesucht, geprüft und in das Abwägungsmaterial aufgenommen. Als zu favorisierende Fläche wurde eine gemeindeeigene Wiesenfläche in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet gewählt. Eine Waldumwandlungserklärung wurde im weiteren Flächennutzungsplanverfahren von der Stadt Herrenberg als Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft unterzeichnet. Die beantragte Waldumwandlungsfläche beträgt hiernach ca. 7.860 qm.

Weitergehende Änderungen des nicht parzellenscharfen Flächennutzungsplans sollen im laufenden Verfahren nicht erfolgen, können aber im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans geprüft und ggf. Berücksichtigung finden.

Eine gemeindeeigene Fläche mit entsprechender Eignung konnte gefunden werden, eine Waldumwandlungserklärung wurde zwischenzeitlich seitens der Stadt Herrenberg unterzeichnet.

Auf die bereits getroffenen Aussagen wird verwiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sonstiges

Zu weiteren grundsätzlichen Anmerkungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der BBP-Änderung (s. Anlage).

Die höhere Forstbehörde bittet darum, die genannten Punkte zu berücksichtigen. Um erneute Beteiligung nach Überarbeitung der Unterlagen wird gebeten.

Ergänzung vom 16.06.2015

Bei Durchsicht der forstlichen Stellungnahmen der höheren und der unteren Forstbehörde werden Sie feststellen, dass bezüglich der Abgrenzung im nördlichen Geltungsbereich unterschiedliche Aussagen getroffen werden (Bezug zu unserer Stellungnahme vom 03.06. unter Punkt 1 (Abgrenzung im Norden, gelbes Dreieck auf der Karte)).

Richtigstellung: Die Abgrenzung des FNP sollte (entgegen unserer Ausführungen) in diesem Bereich nicht an die des BBP angepasst werden. Ansonsten würde im Bereich des FNP ein schmaler Streifen „Parkplatzfläche“ verbleiben, der aber tatsächlich mit Wald bestockt ist. Die Darstellung als „Fläche für Forstwirtschaft“ innerhalb des FNP-Geltungsbereichs ist hier korrekt; so ist auch in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde aufgeführt.

Offensichtlich habe ich versäumt, diesen Punkt (im Rahmen einer Vorabstimmung mit der unteren Forstbehörde) korrekt zu vermerken. Bitte entschuldigen Sie den eventuellen Mehraufwand, der hierdurch entstanden ist.

Der Forstbehörde wird das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.

Auf die bereits getroffenen Abwägungsvorschläge wird verwiesen.